

Gefahrtarif

der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie

Gültig zur Berechnung der Beiträge vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2018

Teil I: Allgemeines

Die Höhe der Beiträge der Unternehmen zur Berufsgenossenschaft richtet sich nach der

- Höhe der Umlage (§ 152 Abs. 1 SGB VII, § 26 Abs. 1 Satzung),
- Höhe der Arbeitsentgeltsummen (§ 153 Abs. 2 u. 3 SGB VII, § 26 Abs. 2 Satzung),
- Gefahrklasse ihrer Unternehmenszweige (§ 157 Abs. 1 SGB VII, § 28 Satzung).

Die Unternehmenszweige sind z. T. nach Gefahrtarifstellen mit eigenen Gefahrklassen unterteilt, um vorhandene Unterschiede in der Art der zu ihnen gehörenden Unternehmen zu berücksichtigen.

Die **Umlage** umfasst den Gesamtbetrag der Ausgaben, die der Berufsgenossenschaft im Geschäftsjahr entstehen, abzüglich der Einnahmen.

Die beitragpflichtigen Arbeitsentgeltsummen im Geschäftsjahr sind ein Maßstab für die Verteilung der Umlage als Beitrag auf die Unternehmen.

Die **Gefahrklassen** des Gefahrtarifs sind ein weiterer Maßstab hierfür. Gefahrklassen werden nicht für einzelne Unternehmen, sondern für Unternehmenszweige festgestellt, in denen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art zusammengefasst sind. Die Unternehmen werden zur Gefahrklasse des Unternehmenszweiges veranlagt, dem sie ihrer Art nach angehören.

Die Gefahrklassen weisen die durchschnittliche Unfallgefahr der zu den Unternehmenszweigen gehörenden Unternehmen aus. Sie ergeben sich aus dem Verhältnis der in den Jahren 2012 bis 2015 gezahlten Entschädigungsleistungen gleichen Zeitraum entstandene Leistungsfälle je 1000 EURO beitrags-Arbeitsentgeltsummen pflichtige (Löhne und Gehälter) der gleichen Jahre.

Die Gefahrklassen stellen das Verhältnis dar, nach dem die Unternehmenszweige unter Berücksichtigung ihrer Arbeitsentgeltsummen an der Umlage der Berufsgenossenschaft beteiligt werden.

Bei der Beitragsberechnung wird die Umlage des Geschäftsjahres nach Maßgabe der mit den Gefahrklassen multiplizierten beitragspflichtigen Arbeitsentgeltsummen, den Beitragseinheiten, des Geschäftsjahres auf die Unternehmenszweige verteilt.

Innerhalb des Unternehmenszweiges werden die einzelnen Unternehmen entsprechend der Höhe der von ihnen nachgewiesenen Arbeitsentgeltsummen an der Aufbringung des Umlageanteils ihres Unternehmenszweiges beteiligt (Jahresbeitrag des Unternehmens).

Teil II enthält die Gefahrklassen der einzelnen Unternehmenszweige. Während der Gültigkeitsdauer des Gefahrtarifs können diese Gefahrklassen (Grundgefahrklassen) nicht geändert werden.

Im **Teil III** sind als "Sonstige Bestimmungen" die Durchführungs- und Ausnahmeregelungen zum Teil II zusammengefasst.

Teil II: Zuteilung der Unternehmen zu den Gefahrklassen

Ge-	Unternehmenszweig	Gefahrklasse
fahr- tarif- stelle		
1	Steinkohlenbergbau Untertägige Unternehmensteile des Steinkohlenberg- baus	23,05 *)
2	Übertägige Unternehmensteile des Steinkohlenbergbaus	4,62
3	Braunkohlenbergbau Braunkohlenbergbau, Abraumunternehmen, Brikettfabriken	2,18
4	Erzbergbau Erzbergwerke, Prospektion, Graphitgewinnung, sowie Bergwerke, in denen sowohl Schwefelkies als auch Schwerspat gewonnen wird, einschließlich der zugehörigen Aufbereitungsanlagen	25,69 **)
4.1	Uranerzgewinnung, -aufbereitung, -weiterverarbeitung	61,22
8	Salzbergbau und Salinen Mit Ausnahme des Bezirks Gera und des ehem. Bezirks Clausthal-Zellerfeld: Steinsalzbergwerke	3,46
9	Mit Ausnahme des Bezirks Gera und des ehem. Bezirks Clausthal-Zellerfeld: Steinsalze verarbeitende Fabriken, Salzaufbereitungsan- lagen	1,02

 ^{*)} Zusammengesetzt aus der Unfall-Belastungsziffer 5,49 und der Berufs-krankheiten-Belastungsziffer 17,56
 **) Ermäßigte Gefahrklasse

Geographische Angaben bei den Gefahrtarifstellen 8, 9 und 10 bezogen auf die ehemalige Bergbau-Berufsgenossenschaft

Ge-	Unternehmenszweig	Gefahrklasse
fahr- tarif-		I
tarir- stelle		
Stelle		
10	Im Bezirk Gera und im ehem. Bezirk Clausthal- Zellerfeld:	
		2,87
	Stein- und Kalisalzbergwerke, Stein- und Kalisalze	_,0.
	verarbeitende Fabriken, Salzaufbereitungsanlagen	
12	Salinen, Solquellenbergwerke, Solbadeunternehmen	1,55
	Camilleri, Colquelleribergwerke, Colbadearterilerii	1,00
13	entfällt	
		_
14	entfällt	
15	entfällt	
13	entialit	
16	entfällt	
17	Kaufmännischer und verwaltender Teil der Unter-	
	nehmen;	0,61
	Verwaltungsunternehmen	
20	Über- und untertägige Entsorgung von Reststoffen	2,06

Teil III: Sonstige Bestimmungen:

Nr. 1 Die im Teil II festgesetzten Gefahrklassen gelten für Unternehmen (auch Unternehmensteile) mit regelrechten Betriebsverhältnissen, guten Einrichtungen und allen bekannten und üblichen Vorkehrungen zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten.

Nr. 2 Entfällt

Nr. 3 Entfällt

- Nr. 4 Für Unternehmen, deren Unternehmenszweig im Teil II nicht aufgeführt ist, setzt die Verwaltung die Gefahrklasse fest.
- Nr. 5 Für Nebenunternehmen, deren Unternehmenszweig im Teil II nicht aufgeführt ist, werden keine Gefahrklassen festgesetzt. Ihr Beitrag wird je 100 EURO Arbeitsentgelt in der Höhe erhoben, in der er für das dem Umlagejahr vorausgegangene Jahr bei der Berufsgenossenschaft zu entrichten war, bei der gleiche oder ähnliche Unternehmen erfasst sind.
- Nr. 6 Umfasst ein Unternehmen (Gesamtunternehmen) mehrere Unternehmensteile (Haupt-

unternehmen, Nebenunternehmen), die verschiedenen der im Teil II genannten Unternehmenszweige angehören oder deren Gefahrklasse die Verwaltung bei Hauptunternehmen nach Nr. 4 festgesetzt bzw. deren Beitrag bei Nebenunternehmen nach Nr. 5 erhoben wird, wird jeder Unternehmensteil gesondert veranlagt, wenn

- er von den anderen Unternehmensteilen räumlich getrennt ist,
- ein besonderer Arbeiterstamm für ihn vorhanden ist und
- getrennte Lohnlisten geführt werden.

Fehlt eine dieser Voraussetzungen, setzt die Verwaltung für das Gesamtunternehmen die Gefahrklasse fest.

Nr. 7 Vorbereitungs- und Fertigstellungsarbeiten, Hilfstätigkeiten und Hilfsunternehmen werden den Unternehmensteilen zugeordnet, denen sie überwiegend dienen. Beschlossen von der Vertreterversammlung am 16. November 2016 in Leipzig

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

gez. Dr. Hommertgen

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie am 16. November 2016 beschlossene Gefahrtarif für den bisherigen Zuständigkeitsbereich der Bergbau-Berufsgenossenschaft, gültig für die Berechnung der Beiträge vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2018 wird gemäß § 158 Abs. 1 SGB VII genehmigt.

Bonn, den 15. Dezember 2016 415 - 69110.50 - 2356/2015 Bundesversicherungsamt Im Auftrag gez. Meurer